



Überraschung für Zellertaler Senioren

Da die diesjährige jährliche Senioren-Weihnachtsfeier der kirchlichen und politischen Gemeinden im Zellertal CORONA-bedingt ausfallen musste, haben sich die Beteiligten eine Alternative für die Mitbürger/-innen überlegt. So wurden am Abend vorm und am Nikolausabend selbst im gesamten Zellertal durch Mitglieder der Ortsbeiräte 215 Weihnachtsgrüßen in Tütenform an alle Zellertaler Senioren verteilt. Im Vorfeld als auch bei der Aktion selbst, haben die beiden Pfarrer, engagierte Bürger/-innen, Hofladen Hessemer, Zellertaler Landfrauen, Kita Zellertal und Mitglieder des Gemeinderates sowie der Ortsbeiräte im Zellertal zum Gelingen der Überraschung beigetragen. Die Aktion wurde des Weiteren von zahlreichen Spenden unterstützt. Vielen Dank an alle Beteiligten für dieses tolle gemeinsame Signal in der kalten und dieses Jahr besonders schwierigen Winter- und Weihnachtszeit.

Christian Lauer, Ortsbürgermeister

Digitaler Adventskalender

Lassen Sie sich überraschen was hinter den 24 Türchen steckt, die jeden Tag bis zum 24. Dezember über Beiträge auf www.goellheim-aktuell.de oder über die App Dorffunk veröffentlicht werden (runterzuladen unter: www.dorf.app)!

Wir wünschen allen eine schöne Vorweihnachtszeit.

Das Digitale Dörfer-Team der VG Göllheim



AMTLICHER TEIL



Aus der Verbandsgemeinde

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim sucht zur Verstärkung des Fachbereiches Finanzen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine(n) Mitarbeiter/in (m/w/d)

für die Verbandsgemeindekasse. Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle mit 39 Wochenstunden. Die Probezeit beträgt 6 Monate.

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 8 TVöD.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Sachbearbeitung in den Bereichen

- Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen im Innen- und Außendienst
- Bearbeitung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen
- Überwachung von Personenkonten
- Überwachung von Stundungen und Ratenzahlungen
- Buchhaltung im Vertretungsfall

Persönliche Voraussetzungen:

- abgeschlossene Berufsausbildung zur / zum Verwaltungsfachangestellten
 - Kommunikations- und Teamfähigkeit
 - Überzeugungskraft, -Belastbarkeit
 - sicheres Auftreten und sicherer Umgang mit den gängigen Office-Anwendungen
- Bewerberinnen und Bewerber sollten am Ausbildungslehrgang für Vollstreckungsbeamte erfolgreich teilgenommen haben. Ansonsten wäre die Bereitschaft erforderlich, diese Fortbildung bei Kostenzusage zu erwerben
- Führerschein Klasse B erforderlich

Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes und vielseitiges Arbeitsgebiet
- einen modernen Arbeitsplatz mit flexiblen Arbeitszeiten

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, sonstige Qualifikationen) bis zum **18. Dezember 2020** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Fachbereich 1/Personal, Freiherr-vom-Stein-Str. 1-3, 67307 Göllheim oder per Mail (PDF) an bewerbungen@vg-goellheim.de.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Franzreb und Herr Peter, Tel. 06351-4909-12 bzw. -10 zur Verfügung.

Bitte legen Sie Ihrer Bewerbung nur Kopien bei (keine Originale oder Bewerbungsmappen), da grundsätzlich keine Rücksendung der Unterlagen erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nach den Vorschriften der EU-DGVO vernichtet.

Absetzung der Schmutzwassergebühr für Pflanzenschutzspritzungen und Viehhaltung für das Jahr 2020

Die Anträge zur Absetzung vom Frischwasser für Pflanzenschutzspritzungen bei der Berechnung der Abwassergebühren liegen bei den Verbandsgemeindewerken Göllheim, Gutenbergstraße 4, zu den üblichen Geschäftszeiten bereit.

Landwirtschaftliche Betriebe und Privatpersonen, die für die Viehhaltung eine Reduzierung der Abwassergebühren für das Abrechnungsjahr 2020 erhalten wollen, müssen dies ebenfalls beantragen. Maßgebend ist das am 30. Juni des Abrechnungsjahres gehaltene Vieh (§ 21 Abs. 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Göllheim vom 01.07.2005). Auch diese Anträge liegen ebenfalls bei den Verbandsgemeindewerken bereit.

Die Beantragung der Absetzung für Wein-, Obst-, Gemüse- und Ackerbau bzw. für Viehhaltung muss spätestens **bis zum 15. Dezember 2020** erfolgen (Ausschlussfrist nach § 21 Abs. 7 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Göllheim vom 01.07.2005). Anträge, die nach diesem Datum bei den VG-Werken eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt!

Bei Fragen steht Ihnen Frau Zimmermann unter der Telefon-Nr. 06351 / 1300-15 während der üblichen Öffnungszeiten gerne zur Verfügung.

Bürgerinformation

über die Sitzung in der Legislaturperiode 2019/2024 des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde Göllheim vom 04. November 2020

Die stellvertretende Vorsitzende Regina Pohl begrüßte alle Anwesenden, stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest und eröffnete die Sitzung.

A. Öffentlicher Teil:

1. Wahl einer/eines Vorsitzenden für den Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 110 Abs. 1 GemO für die Legislaturperiode 2019/2024
Nachdem Frau Steinau aus dem Verbandsgemeinderat und Rechnungsprüfungsausschuss ausschied, konnte der Rechnungsprüfungsausschuss noch nicht neu besetzt werden.

Auf Antrag von Ausschussmitglied Ermel wurde der TOP einstimmig abgesetzt.

B. Nichtöffentlicher Teil:

2. Belegprüfung des Jahresabschlusses 2019 für die Verbandsgemeinde Göllheim

Mittels der zur Verfügung gestellten Laptops wurde die Belegprüfung durchgeführt.

A. Öffentlicher Teil:

3. Prüfung des Jahresabschlusses 2019 für die Verbandsgemeinde Göllheim

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach § 112 Abs.1 GemO geprüft, wobei gemäß § 112 Abs. 4 Ziffer 2 GemO sich die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Stichproben beschränkten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 hat im Übrigen zu keinen Einwendungen geführt.

Dem Verbandsgemeinderat wird (einstimmig) vorgeschlagen:

- den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum **31.12.2019** zur Kenntnis zu nehmen, den geprüften Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme von **50.159.674,90 €** sowie einem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresüberschuss von **268.398,39 €** festzustellen.

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...
Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de

- Vortrag des Jahresüberschusses auf neue Rechnung
- dem Bürgermeister und den Beigeordneten für den Jahresabschluss gem. § 114 Abs. 1 GemO Entlastung zu erteilen.

Verbandsgemeindeverwaltung
Im Auftrag
gez. Alicia Lincks, Sitzungsdienst

Aus den Gemeinden



Albisheim

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die Sprechstunde von Ortsbürgermeister Zelt findet am 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16 bis 18 Uhr im Rathaus, Hauptstr. 40 in Albisheim statt.



Biedesheim

Hauptsatzung der Ortsgemeinde Biedesheim vom 29. Oktober 2020

Der Gemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
2. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
3. Bildung der Ausschüsse
4. Beigeordnete
5. Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates
6. Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
7. Aufwandsentschädigung für Beigeordnete
8. Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene
9. Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter
10. Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- und Ausschusssitzungen
11. In-Kraft-Treten

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Biedesheim erfolgen in der Wochenzeitung „Verbandsgemeinde Göllheim aktuell“, Herausgeber „Linus Wittich Medien KG“, 54343 Foehren, Europa-Allee 2. Sie enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde und ihrer Ortsgemeinden und wird kostenlos in alle Haushalte im Gebiet der Verbandsgemeinde verteilt.

Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse

„<https://www.vg-goellheim.de>“.

Die Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Gemeinderates oder der Ausschüsse sind zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Anwesen Hauptstraße 40 in Biedesheim bekannt zu machen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 **zusätzlich** durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung, Freiherr-vom-Stein-Straße

3, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung nur durch Aushang am Anwesen Hauptstraße 40 in Biedesheim.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid bestimmen sich nach § 17a der Gemeindeordnung.

§ 3

Bildung der Ausschüsse

Die Bildung der Ausschüsse und ihre personelle Zusammensetzung werden durch Beschlussfassung im Gemeinderat gemäß Abschnitt 3 der Gemeindeordnung festgelegt.

§ 4

Beigeordnete

Die Gemeinde Biedesheim hat bis zu zwei Beigeordnete.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.

(2) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 EUR pro Sitzung.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Foehren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Steffen Antweiler, Bürgermeister
Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3,
67307 Göllheim, Tel. 06351/4909-0
übriger Teil: Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklamationen Tel. 06502 9147-800
Zustellung: E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird nur auf Antrag gewährt.

Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von 60,00 € pro Sitzung.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

- in Höhe von 40,00 € pro Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
- in Höhe von 40,00 € pro Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt einmal Sitzungsgeld gewährt.

(7) Die Ratsmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Sofern sie auf die Zustellung dieser Dokumente in Papierform verzichten, erhalten sie zur Abgeltung ihrer zusätzlichen Auslagen für elektronische Einrichtungen, Datenübertragungen und Ausdrucke eine Pauschale zum Sitzungsgeld i.H.v. 300,00 € pro Legislaturperiode. Die Auszahlung erfolgt einmalig am Anfang der Wahlperiode zum Stichtag 30.06. Bei Amtsniederlegung eines Ratsmitgliedes wird für jedes noch nicht angefangene Jahr nach der Wahlperiode (Stichtag 30.06.) eine Rückerstattung i.H.v. 60,00 € gefordert. Dies gilt nicht, falls das Ratsmitglied durch Tod ausscheidet.

(8) Zwischen der Gemeinde Biedesheim und dem jeweiligen Ratsmitglied wird Näheres in einer Vereinbarung geregelt.

(9) Ausschussmitglieder, die keine gewählten Ratsmitglieder sind (gemischte Ausschüsse), erhalten auf Antrag ebenfalls Zugang über elektronische Medien, Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Sie erhalten keine Pauschale nach Abs. 7 Satz 2. Zwischen der Gemeinde Biedesheim und dem Ausschussmitglied wird Näheres in einer Vereinbarung geregelt. Die Absätze 2 – 6 geltend entsprechend.

§ 6

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Dem Ortsbürgermeister wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) gewährt.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Beigeordnete

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 6. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

(2) § 5 gilt entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 15,00 EUR je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 9

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld nach § 5 Abs. 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 35,00 € für den Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin und deren Stellvertretung; sowie 25,00 € für die Beisitzer, Schriftführer und die verpflichteten Hilfskräfte am Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 10

Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- und Ausschusssitzungen

(1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Rates (und seiner Ausschüsse) sind zulässig, sofern Sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen. Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Bild- oder Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen untersagt.

(2) Ausschuss- und Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 36 GemO) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Gemeinde oder Verbandsgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 5.7.2004 und die erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Biedesheim vom 19.11.2009 außer Kraft.

Biedesheim, den 29.10.2020

gez. Holger Pradella (Siegel)

Ortsbürgermeister

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Eiselthum

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin

Die Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin Rühl-Pfeiffer findet jeden ersten Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:30 Uhr und nach Vereinbarung (06355/2110 oder buergermeister@eiselthum.de) im Haus der Vereine, Hauptstr. 27 in Eiselthum statt.



Göllheim

Eigentümerinformation - Sanierungsvermerk im Grundbuch

Stadtumbaumaßnahme „Ortskern Göllheim“

Der **Sanierungsvermerk** ist nach deutschem Baurecht ein Grundbucheintrag, der auf die Lage des Grundstücks in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet hinweist.



Sanierungsvermerk

Nach § 143 Abs. 2 BauGB ist mit Rechtskraft der Sanierungssatzung der Sanierungsvermerk in die Grundbücher, in Abteilung II, der betroffenen Grundstücke einzutragen.

Die Eintragung erfolgt ohne Beteiligung des Eigentümers auf Antrag der Stadt oder Gemeinde. Der Sanierungsvermerk hat keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen, lediglich eine Informations- und Sicherungsfunktion für den Grundstücksverkehr.

Mit diesem Sanierungsvermerk wird kenntlich gemacht, dass das Grundstück in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegt. Er weist darauf hin, dass eine städtebauliche Sanierung durchgeführt wird und dass die Bestimmungen des Baugesetzbuches und hier das besondere Städtebaurecht gemäß den §§ 136 ff. BauGB zu beachten sind. Zweck von Sanierungsgebieten ist es, städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchzuführen und städtebauliche Missstände zu minimieren oder zu beseitigen. In der Sanierungssatzung sind die betroffenen Grundstücke konkret erfasst.

Mit dem Sanierungsvermerk muss bei Vorhaben und Rechtsvorgängen der betroffenen Grundstücke und Immobilien die Zustimmung der Gemeinde nach § 144 BauGB eingeholt werden. Mit Zustimmung der Gemeinde wird geprüft, ob geplante Maßnahmen an bestehenden Immobilien, die lediglich umgebaut, neugestaltet oder modernisiert werden mit den Zielen der Sanierungssatzung „Ortskern Göllheim“ übereinstimmen. Ein positiver Aspekt ist, dass Eigentümer öffentliche Fördergelder in Anspruch nehmen können. Ferner können nach § 7h EstG auf Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 BauGB, die nicht durch Zuschüsse aus Sanierungsmitteln gedeckt sind, erhöhte Abschreibungen vorgenommen werden. Nach Abschluss der Stadtsanierung (dies geschieht durch Aufhebung der Sanierungssatzung) wird der Sanierungsvermerk wieder gelöscht. Durch die Eintragung und Löschung entstehen dem Grundstückseigentümer keine Kosten.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim unter 06351-490940 oder per E-Mail diefenbach@vg-goellheim.de gerne zur Verfügung.



Immesheim

Sitzung des Gemeinderates

Am **Montag, den 14. Dezember 2020, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 6. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Immesheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im großen Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Harzheimer Str. 1 in Immesheim statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz am 14. März 2021
hier: Bildung des Wahlvorstandes
2. Dorfumbau Projekt Immesheim
hier: Vorstellung des Entwurfs Dorfentwicklung im Ortskern
3. Spendenannahme nach § 94 Abs. 3 GemO
4. Informationen des Ortsbürgermeisters

B. Nichtöffentlicher Teil:

5. Grundstücksangelegenheiten
6. Informationen des Ortsbürgermeisters

Immesheim, 4. Dezember 2020

gez. Kurt Kauk, Ortsbürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandsregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!



Lautersheim



Ortsgemeinde Lautersheim

Stellenausschreibung

In der kommunalen Kindertagesstätte „Nimmersatt“ der Ortsgemeinde Lautersheim, Hauptstr. 8, sind zum **01. Januar 2021** folgende Stellen zu vergeben:

Die Stelle einer

Hauswirtschaftskraft (m/w/d)

mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit **von 5,50 Std.** Dabei handelt es sich vorerst um eine **befristete Stelle** bis zum **31.05.2022**.

Die Stelle einer

Reinigungskraft (m/w/d)

mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von ca. **4,00 bis 7,00 Std.**

Dabei handelt es sich um eine **unbefristete Stelle**.

Die Vergütungen richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Es werden die sonst üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes gewährt.

Bei Interesse richten Sie bitte ihre Bewerbung inkl. Lebenslauf, Zeugnisse sowie sonstige Nachweise bis spätestens **27. Dezember 2020** in elektronischer Form an die Emailadresse bewerbungen@vg-goellheim.de oder schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung - Fachbereich 1 Organisation - Freiherr-vom-Stein-Str. 1 - 3, 67307 Göllheim.

Bitte nur Kopien einreichen. Ihre Bewerbung wird nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes behandelt und nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne Frau Hebich, Leiterin der Kindertagesstätte Lautersheim, Tel. 06351/37474, kita-nimmersatt@lautersheim.de oder Frau Glas Tel. 06351/4909-11, glas@vg-goellheim.de zur Verfügung.



Rüssingen

Sitzung des Gemeinderates

Am **Dienstag, den 15. Dezember 2020, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 8. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Rüssingen in der Legislaturperiode 2019/2024 im großen Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Hauptstr. 69 in Rüssingen statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Beratung und Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Ortsgemeinde Rüssingen
3. Antrag auf Satzungsänderung zur Aufhebung der Hundesteuer für brauchbare Jagdhunde
4. Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz am 14. März 2021
hier: Bildung des Wahlvorstandes
- 5.a Spendenannahme nach § 94 Abs. 3 GemO
- 5.b Spendenannahme nach § 94 Abs. 3 GemO
- 5.c Spendenannahme nach § 94 Abs. 3 GemO
6. Dorferneuerung „Abriss und Umgestaltung Freifläche“
 - a) Beauftragung zur Erstellung einer Anlage zum Dorferneuerungskonzept
 - b) Beauftragung zur Erstellung der Antragsunterlagen zum Dorferneuerungsprogramm 2022
7. Mitteilungen und Anfragen

B. Nichtöffentlicher Teil:

8. Bauangelegenheiten
9. Grundstücksangelegenheiten
10. Friedhofsangelegenheiten
11. Mitteilungen und Anfragen

Rüssingen, 2. Dezember 2020

gez. Steffen Antweiler, Ortsbürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandsregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen



Standenbühl

Sitzung des Gemeinderates

Am **Dienstag, den 15. Dezember 2020, um 20:00 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 5. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Standenbühl in der Legislaturperiode 2019/2024 im Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Standenbühl, Schulstraße 6 in Standenbühl statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift vom 15.09.2020
3. Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz am 14. März 2021 hier: Bildung des Wahlvorstandes
4. Möblierung des Gemeindebüros in der alten Schule hier: Beratung
5. Informationen des Ortsbürgermeisters

B. Nichtöffentlicher Teil:

6. Informationen des Ortsbürgermeisters

Standenbühl, 4. Dezember 2020

gez. Georg Pohlmann, Ortsbürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandsregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen



Zellertal

Bürgerinformation

über die 8. Sitzung in der Legislaturperiode 2019/2024 des Gemeinderates Zellertal vom 12. Oktober 2020

Ortsbürgermeister Lauer begrüßte alle Anwesenden, stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnete die Sitzung.

1. Einwohnerfragestunde

Kein Anfall.

2. Spendenannahme nach § 94 Abs. 3 GemO

Der Gemeinderat stimmte einstimmig für die Annahme einer Spende vom Landfrauenverein Zellertal i.H.v. 1.250,00 € zu. Diese wird zur Neuschaffung der Glocke im „Türmchen“ im Ortsteil Niefernheim verwendet.

3. Jahresabschluss 2019 der Ortsgemeinde Zellertal

a) Feststellung des Jahresabschlusses

b) Entlastung

Vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt übernahm der stellv. Vorsitzende der Rechnungsprüfung, Stefan Schwammel, das Wort.

a) Feststellung des Jahresabschlusses

Eingangs dieses Tagesordnungspunktes wird das Prüfungsergebnis der Belegprüfung vom 09.09.2020 bekannt gegeben.

Dem Gemeinderat wurde vorgeschlagen:

- den Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum **31.12.2019** zur Kenntnis zu nehmen, den geprüften Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme von **9.271.007,18 €** sowie einem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresüberschuss von **83.762,54 €** festzustellen und den

Vortrag des Jahresüberschusses auf neue Rechnung

b) Entlastung

Es wird vorgeschlagen dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten für den Jahresabschluss 2019 gem. § 114 Abs. 1 GemO Entlastung zu erteilen.

Zu beiden Beschlussvorschlägen erfolgte jeweils einstimmige Beschlussfassung.

Ortsbürgermeister Lauer und die Beigeordneten nahmen bei der Prüfung und Abstimmung nicht teil.

4. Bildung der Ausschüsse

a) Festlegung über Art und Größe der Ausschüsse

b) Wahl der Ausschussmitglieder

a) Der Gemeinderat Zellertal beschließt die Bildung eines Ausschusses „Digitales Zellertal“ mit 6 Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen Ratsmitglieder sein. b) Der Gemeinderat Zellertal wählt die Ausschussmitglieder und Stellvertreter wie folgt:

- 1) Georg Schwedhelm (Stellvertreter: Stefan Schwammel)
- 2) Gustav Herzog (Stellvertreterin: Erika Krauß)
- 3) Matthias Ermel (Stellvertreter: Gerd Dannenfelser)
- 4) Steffen Eissler-Schröder
- 5) Kristof Puder
- 6) Gregor Berst

Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist - hier Ortsbürgermeister Lauer - ruht gem. § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO bei Wahlen.

5. Technische Maßnahmen 2020/2021

hier: aktueller Stand

Insgesamt sind 75 Maßnahmen geplant, 18 davon sind bereits erledigt. 25 derzeit noch in Bearbeitung und 32 Maßnahmen sind noch nicht gestartet.

Ortsbürgermeister Lauer appellierte, dass weiterhin Themen und Ideen, insbesondere für das Jahr 2021, gebündelt an ihn weitergegeben werden können. Ziel ist die Sammlung aller relevanten Sachverhalte für das Haushaltsjahr 2021. Das Ergebnis dient dann als Grundlage für die Haushaltsplanung 2021.

6. Informationen des Ortsbürgermeisters

Ortsbürgermeister Lauer informierte über den aktuellen Stand der Umsetzung der Maßnahmen „Sanierung Golsenscheune“ im OT Zell (genehmigte I-Stockmittel bis 12/2022). Die Auftragsvergabe soll im Frühjahr 2021 erfolgen. Die bauliche Ausführung der Maßnahme, insbesondere bzgl. des Teils im Außenbereich, ist für die regenarme Zeit im Mai/Juni 2021 eingeplant. Zudem informierte er, dass im Rahmen des Projektes „Belebung der Ortskerne“ bei einer Ortsbürgermeisterbesprechung der VG Göllheim über die Ergebnisse der Vor-Ort-Termine informiert wurde. Am 17.09. und 24.09.2020 wurden die Ergebnisse des Hochwasserschutzkonzepts präsentiert. Ortsbürgermeister Lauer bedankte sich für die starke Teilnahme und das gezeigte Interesse der Ratsmitglieder. Im Bezug auf den Arbeitskreis Zellertalbahn wurde im September der Zuwendungsbescheid der Zellertalbahn übergeben. Ein Dank ging an Ratsmitglied Herzog und den Arbeitskreis Zellertalbahn für das bisherige Engagement.

Ortsbürgermeister Lauer informierte über eine Ortsbegehung aller drei Friedhöfe der Gemeinde. Ergebnisse des Termins fließen in die anstehende Haushaltsplanung ein. In der nächsten Sitzung präsentieren die Ausschussmitglieder „Digitales Zellertal“ die zwei neugestaltenden Homepages (gemeinde-zellertal.de und kita-zellertal.de).

Ortsbürgermeister Lauer informierte darüber, dass die Gemeinde Zellertal neben Ottersheim als Testgemeinde für die Einführung der E-Rechnung (elektronische Rechnungsstellung) in der VG Göllheim fungiert.

7. Kindergartenangelegenheiten

Ortsbürgermeister Lauer informierte über aktuellen Kindergartenangelegenheiten.

8. Ärztliche Versorgung Zellertal

Ortsbürgermeister Lauer informierte, dass er gemeinsam mit dem 1. Beigeordneten Wolfgang Hessemer, beratend unterstützt durch einen kleinen Kreis von weiteren Ratsmitgliedern und den früheren Ortsbürgermeister Raimund Osterroth, sich um die Suche nach einer Nachfolge für die vakante Stelle kümmert.

9. Grundstücksangelegenheiten

Ortsbürgermeister Lauer informiert den Rat über aktuelle Grundstücksangelegenheiten.

10. Bauangelegenheiten

Ortsbürgermeister Lauer informiert den Rat über die aktuelle Bauangelegenheiten.

11. Informationen des Ortsbürgermeisters

Bei der letzten Ortsbürgermeister-Besprechung am 01.10.2020 wurde auf Grundlage des neuen gültigen Gesetzes von Rheinland-Pfalz die Thematik der wiederkehrenden Beiträge vorgestellt.

Diese sollen bis 2024 flächendeckend in Rheinland-Pfalz eingeführt werden.

Verbandsgemeindeverwaltung

i.A. gez. Alicia Lincks, Sitzungsdienst

OT Zell

Bürgerinformation

über die 4. Sitzung in der Legislaturperiode 2019/2024 des Ortsbeirates Zell vom 15. Oktober 2020

Ortsvorsteherin Siegel begrüßte alle Anwesenden, stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnete die Sitzung. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde TOP 2 „Rückblick auf die Ortsbegehung am 27.06.2020“ einstimmig in den nichtöffentlichen Teil verschoben.

A. Öffentlicher Teil:**1. Einwohnerfragestunde**

Kein Anfall.

2. Defibrillatorhier: Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung und den Standort

Es wurde ein mobiler Defibrillator des Herstellers Defibtech vorgestellt, sowie die Einsatzmöglichkeiten an einem Dummy gezeigt. Die Anschaffungskosten betragen 1.200,-€.

Der Defibrillator soll in Zell an einem zentralen Platz angebracht werden, damit dieser schnell im Ernstfall vor Ort sein kann. Als geeignet stellt sich hier der Standort der alten Telefonzelle in Kirchennähe heraus. Des Weiteren sollen Ersthelferschulungen durchgeführt werden, die auch mit diesem technischen Gerät umgehen können. Der Gemeinderat beschloss die Anschaffung einstimmig.

3. Parksituation Untergasse

Frau Siegel berichtet über die Parksituation in der Untergasse. Hier gab es vermehrt Beschwerden von Anwohnern an die Gemeinde.

Hier soll eine Lösung untereinander gefunden werden, durch Eigeninitiative der Anwohner in der Untergasse.

4. Technische Maßnahmen Zell 2020/2021

Der „Rentnertrupp“ benötigt ein zentrales Lager für Baumaterialien und Geräte. Weiterhin sollen Warnwesten für alle Helfer angeschafft werden.

5. Informationen der Ortsvorsteherin

Ortsvorsteherin Siegel informiert, dass im Gemeindegebiet 2 Körbe zur Traubenernte gestohlen, sowie 2 Autos aufgebrochen wurden. Ortsbürgermeister Lauer informierte, dass der Gehweg am Friedhof saniert werden soll. Hier sollen Gabionen in Eigenleistung gesetzt werden. Zudem soll eine Stahlträgerplatte für die Anbringung des Defis angefertigt werden. Im Park soll ein Stromanschluss für Feste gelegt werden. Weiterhin soll die Umgestaltung des Parks für Feste geplant werden. Er informiert zudem, dass anstelle der üblichen Seniorenweihnacht für die Senioren Päckchen gepackt und verteilt werden sollen. Ortsbürgermeister Lauer informierte weiterhin über die Einführung wiederkehrenden Beiträge im Straßenausbau ab 2024. Des Weiteren informierte er über das Hochwasserschutzkonzept.

B. Nichtöffentlicher Teil:**6. Rückblick auf die Ortsbegehung am 27.06.2020**

Am 27.06.2020 fand eine Ortsbegehung des Ortsteils Zell von ca. 9 bis 13 Uhr statt.

Frau Siegel informiert den Ortsbeirat über die Ergebnisse und Eckpunkte der Ortsbegehung.

7. Grundstücksangelegenheiten

Frau Siegel informierte über eine Grundstücksangelegenheit.

8. Informationen der Ortsvorsteherin

Kein Anfall.

Verbandsgemeindeverwaltung

i.A. Alicia Lincks, Sitzungsdienst

19. Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein
20. Abwasserzweckverband Quodbachgruppe, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim
21. Abwasserzweckverband Hayna-Erlenbach, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim
22. Abwasserzweckverband Rohrbach-Steinweiler, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim
23. Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein, Rathausstraße 1, 56281 Emmelshausen
24. Stadt Idar-Oberstein, Georg-Maus-Straße 2, 55743 Idar-Oberstein
25. Verbandsgemeinde Jockgrim, Untere Buchstraße 22, 76751 Jockgrim
26. Verbandsgemeinde Kaisersesch, Am Römerturm 2, 56759 Kaisersesch
27. Verbandsgemeinde Kandel, Gartenstraße 8, 76870 Kandel
28. Verbandsgemeinde Kirner Land, Bahnhofstraße 31, 55606 Kirn
29. Zweckverband für Abwasserbeseitigung Klingbachgruppe, An 44 Nr. 31, 76829 Landau
30. Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, Marktplatz 1, 66869 Kusel
31. Stadt Lahnstein, Kirchstraße 1, 56112 Lahnstein
32. Verbandsgemeinde Lambrecht, Sommerbergstraße 3, 67466 Lambrecht
33. Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR, Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1, 76829 Landau
34. Verbandsgemeinde Landstuhl, Kaiserstraße 49, 66849 Landstuhl
35. Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg, Naheweinstraße 80, 55450 Langenlonsheim
36. Verbandsgemeinde Leiningerland, Industriestraße 11, 67269 Grünstadt
37. Gemeinde Limburgerhof, Burgunder Platz 2, 67117 Limburgerhof
38. Verbandsgemeinde Lingenfeld, Hauptstraße 60, 67360 Lingenfeld
39. Verbandsgemeinde Loreley, Dolkstraße 3, 56346 St. Goarshausen
40. Verbandsgemeinde Maifeld, Marktplatz 4-6, 56751 Polch
41. Verbandsgemeinde Maikammer, Immengartenstraße 24, 67485 Maikammer
42. Abwasserverband Mayen-Maifeld, Marktplatz 4-6, 56751 Polch
43. Stadt Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen
44. Zweckverband Zentralkläranlage Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig
45. Abwasserzweckverband Mittleres Eckbachtal, Industriestraße 11, 67269 Grünstadt
46. Abwasserzweckverband Mittleres Glantal, Marktplatz 1, 66869 Kusel
47. Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal, Wormser Straße 110, 67590 Monsheim
48. Abwasserzweckverband Mommenheim, c/o ZAR, Amtgasse 10, 55232 Alzey
49. Verbandsgemeinde Nahe-Glan, Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim
50. Verbandsgemeinde Nastätten, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten
51. Stadt Neustadt, Marktplatz 1, 67434 Neustadt an der Weinstraße
52. Servicebetrieb Neuwied AöR, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied
53. Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Bezirksamtstraße 7, 67806 Rockenhausen
54. Abwasserzweckverband Oberes Nettetal, Kapellenstraße 12, 56651 Niederzissen
55. Verbandsgemeinde Puderbach, Hauptstraße 13, 56305 Puderbach
56. Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Am Neuen Markt 6, 66877 Ramstein-Miesenbach
57. Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach, Westerwaldstraße 32-34, 56579 Rengsdorf
58. Abwasserzweckverband Rhaunen, Zum Idar 21 und 23, 55264 Rhaunen
59. Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen, Amtgasse 10, 55232 Alzey
60. Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Bahnhofstraße 44, 56330 Koblenz-Gondof
61. Verbandsgemeinde Rodalben, Am Rathaus 9, 66976 Rodalben
62. Verbandsgemeinde Rüdesheim, Nahestraße 63, 55593 Rüdesheim
63. Abwasserzweckverband Rülzheim/Herxheim, Am Deutschordenplatz 1, 76761 Rülzheim
64. Verbandsgemeinde Traben-Trarbach, Am Markt 3, 56841 Traben-Trarbach
65. Verbandsgemeinde Ulmen, Marktplatz 1, 56766 Ulmen
66. Abwasserzweckverband Untere Ahr, Grüner Weg 17, 53489 Sinzig
67. Abwasserzweckverband Unteres Glantal, Schulstraße 6a, 67742 Lauterecken
68. Abwasserzweckverband Untere Nahe, Saarlandstraße 364, 55411 Bingen
69. Abwasserzweckverband Unterer Wiesbach, Europastraße 5, 55576 Sprendlingen
70. Verbandsgemeinde Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen
71. Verbandsgemeinde Wallmerod, Gerichtsstraße 1, 56414 Wallmerod
72. Verbandsgemeinde Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach
73. Verbandsgemeinde Weißenhurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenhurm
74. Verbandsgemeinde Winnweiler, Jakobstraße 29, 67722 Winnweiler

Andere Behörden und Stellen

Satzung „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“

(KKR) vom 20.11 2020“

§ 1

Rechtsform, Träger, Name, Sitz, Stammkapital

(1) Die „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“ ist eine gemeinsame Einrichtung der nachfolgenden Träger

1. Verbandsgemeinde Adenau, Kirchstraße 15-19, 53518 Adenau
2. Verbandsgemeinde Altenahr, Roßberg 3, 53505 Altenahr
3. Stadt Andernach, Läuferstraße 11, 56626 Andernach
4. Verbandsgemeinde Bad Bergzabern, Königstraße 61, 76887 Bad Bergzabern
5. Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems
6. Verbandsgemeinde Bad Hönningen, Marktstraße 1, 53557 Bad Hönningen
7. Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach
8. Verbandsgemeinde Baumholder, Am Weiherdamm 1, 55774 Baumholder
9. Stadt Bendorf, Untere Rheinau 60, 56170 Bendorf
10. Verbandsgemeinde Birkenfeld, Schneewiesenstraße 21, 55765 Birkenfeld
11. Gemeinde Böhl-Iggelheim, Am Schwarzwieher 7, 67459 Böhl-Iggelheim
12. Verbandsgemeinde Brohlthal, Kapellenstraße 12, 56651 Niederzissen
13. Verbandsgemeinde Cochem, Ravenstraße 61, 56812 Cochem
14. Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim, Am Rathausplatz 1, 67125 Dannstadt-Schauernheim
15. Verbandsgemeinde Edenkoben, Poststraße 23, 67480 Edenkoben
16. Verbandsgemeinde Eisenberg, Hauptstraße 86, 67304 Eisenberg
17. Stadt Germersheim, Kolpingplatz 3, 76726 Germersheim
18. Abwasserzweckverband Guldenbachtal, Naheweinstraße 80, 55450 Langenlonsheim

75. Verbandsgemeinde Wöllstein, St. Floriansweg 8, 55599 Gau Bickelheim

76. Verbandsgemeinde Wörrstadt, Zum Römergrund 2-6, 55286 Wörrstadt

77. Verbandsgemeinde Zell (Mosel), Corray 1, 56856 Zell (Mosel) in der Rechtsform einer rechtsfähigen gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).

(2) Die AöR führt den Namen „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KKR“.

(3) Die KKR hat ihren Sitz in Winnweiler.

(4) Auf das Stammkapital leistet jeder der Träger nach Abs. 1 sowie im Falle des Abs. 5 eine Bareinlage für den eigenen Anteil am Stammkapital in Höhe von € 1.000.

Das Stammkapital der KKR beträgt zum 31.12.2020 € 77.000 (in Worten: Euro siebenundsiebzigtausend); mit dem Beitritt weiterer Anstaltsträger nach Abs. 5 wird sich das Stammkapital anteilmäßig erhöhen.

(5) Die KKR kann weitere Anstaltsträger aufnehmen, soweit diese Träger der Abwasserbeseitigungspflicht sind. Zum Stichtag 31.12.2018 genügt dazu eine einfache Beitrittserklärung, mit der die Annahme der jeweils gültigen Anstaltssatzung erklärt wird. Alle Anstaltsträger erklären mit der Errichtungs- bzw. der Beitrittserklärung und Annahme der jeweils gültigen Anstaltssatzung abweichend von § 14b Abs. 5 Satz 2 KomZG ihre Zustimmung zur Aufnahme der bis zum 31.12.2018 beitretenden weiteren Anstaltsträger.

(6) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt (Anstaltsgebiet) umfasst die Hoheitsgebiete der Anstaltsträger.

(7) Die KKR führt als Dienstsiegel das Wappen des Landes Rheinland-Pfalz mit der umlaufenden Schrift: „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“.

§ 2

Gegenstand der KKR (Anstaltszweck)

(1) Die KKR wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit Rheinland-Pfalz (KomZG), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Anstaltszweck ist die gemeinsame Durchführung der Pflicht der ordnungsgemäßen Klärschlammverwertung für die Anstaltsträger, insbesondere die Übernahme von Klärschlamm für die thermische Verwertung sowie die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm; die „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“ übernimmt diese Aufgabe mit Wirkung vom 01.01.2018.

(3) Die KKR ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch die der Anstaltszweck gefördert wird.

(4) Die KKR kann sich - im Rahmen ihres Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften - anderer Unternehmen bedienen sowie sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

(5) Die KKR wird ermächtigt, zur Erfüllung des Anstaltszwecks und der gesetzlichen Vorschriften mit den Anstaltsträgern und anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

(6) Die Anstaltsträger verpflichten sich, der KKR die ihnen entstehenden Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, in dem die KKR für die Anstaltsträger tätig wird.

§ 3

Kompetenzen der KKR

(1) Lieferungen und Leistungen zwischen den Anstaltsträgern der KKR sowie der KKR sind unter sinngemäßer Anwendung der Kalkulationsvorschriften des Kommunalabgabengesetzes angemessen zu vergüten. Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen.

(2) Die KKR ist berechtigt, namens und im Auftrag solcher Anstaltsträger der KKR, die Träger der Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung sind und unmittelbare Rechtsbeziehungen zu den Benutzern ihrer Abwasseranlagen haben, als mittelbarer Maßnahmenträger eine gemeinsame Antragstellung für Zuwendungen nach den Fördermittelrichtlinien Wasserwirtschaft vorzunehmen.

§ 4

Organe

(1) Organe der KKR sind:

- der Vorstand (§ 5),
- der Verwaltungsrat (§§ 6-8).

(2) Die Mitglieder aller Organe der KKR sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der KKR verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der KKR fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger der KKR.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 22 GemO und der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gelten entsprechend.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der KKR in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung, der auf Grundlage dieser Satzung durch den Verwaltungsrat etwaig erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand, die auch einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte beinhalten kann, sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

(2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied; für diesen wird ein Stell-

vertreter bestellt. Die Bestellung von Vorstand und stellvertretendem Vorstand erfolgt durch den Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen. Der Vorstand sowie der Stellvertreter werden auf eine Amtszeit von 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. (3) Der Vorstand vertritt die KKR gerichtlich und außergerichtlich. Fernerhin kann der Verwaltungsrat dem Vorstand Befreiung des § 181 BGB erteilen.

(4) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand aus wichtigem Grund widerrufen.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat bis zum 30.09. einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Vorstand liefert den beteiligungswahrenden Einrichtungen der Gewährträger darüber hinaus alle zu deren Aufgabenstellung notwendigen Wirtschaftsdaten, Unterlagen und Informationen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägerkörperschaften haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch diese unverzüglich zu unterrichten.

(6) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, insbesondere:

- a) die Erwirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gemäß § 33 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- c) der Abschluss von Verträgen, deren Wert 100.000 € nicht übersteigt, die kurzfristige Stundung von Forderungen bis zu 30.000 € und bis zu 10.000 € über ein Jahr hinaus, den Erlass von Forderungen bis zu 15.000 €.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht vorbehaltlich Abs. 4 aus jeweils einem Vertreter für jeden der Träger. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates können Stellvertreter bestellt werden.

(2) Das Stimmrecht eines Anstaltsträgers im Verwaltungsrat richtet sich nach der Höhe seiner Stammeinlage. Je volle € 1.000 Beteiligung am Stammkapital gewähren eine Stimme. Die Stimmen eines Anstaltsträgers im Verwaltungsrat können gemäß §§ 14b Abs. 3, 8 Abs. 2 KomZG nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Anstaltsträger können ihrem Vertreter im Verwaltungsrat Richtlinien oder Weisungen erteilen. Für die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaften im Verwaltungsrat gilt im Übrigen sinngemäß § 88 Abs. 1 Satz 1 bis 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 der Gemeindeordnung; die ständige Beauftragung eines Bediensteten in sinngemäßer Anwendung des § 88 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung bedarf der Zustimmung der Vertretung.

(4) Soweit eine Person aufgrund des von ihr ausgeübten Amtes ein durch mehr als ein Träger zu bestimmendes geborenes Mitglied des Verwaltungsrates ist, hat es den Sitz im Verwaltungsrat der KKR für sämtliche dieser Anstaltsträger auszuüben. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates verringert sich insoweit entsprechend, ohne dass eine Nachnominierung erfolgt. Die Stimmrechte der einzelnen Anstaltsträger nach Abs. 2 bleiben insoweit unberührt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet grundsätzlich mit der Amtsperiode des das jeweilige Mitglied bestimmenden Organs (entsendendes Organ). Sofern die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat aufgrund gesetzlicher Bestimmungen an die Zuständigkeit zu dem entsendenden Organ oder einem Gremium gebunden ist, endet die Mitgliedschaft, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem entsendenden Organ bzw. dem Ende der Mitgliedschaft in dem anderen Gremium.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Als Vorsitzender des Verwaltungsrates wählbar sind nur solche Mitglieder des Verwaltungsrates, die gesetzliche Vertreter eines der beteiligten Träger sind, vgl. § 14 b Abs. 2 Nr. 6 KomZG. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt.

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine angemessene Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen festsetzt.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der KKR, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über

- a) Änderungen der Satzung der KKR,
- b) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der KKR an anderen Unternehmen,
- c) die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
- d) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hier zu eventuell notwendige Änderungen,
- e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und informiert die Anstaltsträger,
- f) die Ergebnisverwendung und informiert die Anstaltsträger,
- g) die Bestellung des Abschlussprüfers,

- h) die Entlastung des Vorstandes,
- i) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
- j) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- k) die langfristigen Planungen,
- (3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über
 - a) die Veränderung der Aufgabe der KKR,
 - b) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 5.000,00 überschritten wird,
 - c) die Veränderung des Stammkapitals ab dem 1.1.2019
 - d) die Verschmelzung sowie Auflösung der KKR bedürfen der Zustimmung aller Anstaltsträger.

- (4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu
 - a) Auftragsvergaben und sonstigen Geschäften, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 100.000,00 überschritten wird,
 - b) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 5.000,00 überschritten wird,
 - c) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 5 sowie Mehrausgaben im Sinne des § 33 i.V.m. § 17 Abs. 5 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von € 5.000,00 überschreiten.
- (5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die KKR entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die KKR gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.
- (7) Den Gremien der Anstaltsträger ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der KKR Auskunft zu erteilen.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben. Die Sitzungen sind nichtöffentlich, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt die öffentliche Sitzung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in den Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf die Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.
- (7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.
- (8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung und - mit Ausnahme der Wahl des Vorstands nach § 5 Abs. 2 - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter des Verwaltungsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.
- (10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der KKR bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter/in mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR“ abgegeben.

§ 10

Betriebsführung

Zwischen den Anstaltsträgern besteht Einvernehmen, dass die Betriebsführung innerhalb der KKR auf Grundlage eines gesondert zu schließenden Betriebsführungsvertrages durch die Verbandsgemeinde Winnweiler (Verbandsgemeindewerke) erfolgt.

§ 11

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

- (1) Die KKR ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.
- (3) Dem Landesrechnungshof ist das überörtliche Prüfungsrecht nach § 110 Abs. 5 Satz 2 GemO eingeräumt.

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägerkörperschaften der Anstalt zuzuleiten.
- (2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGRG entsprechend zu beachten.

§ 13

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr der KKR ist das Kalenderjahr. Soweit die KKR im Lauf eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der KKR erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Trägerkörperschaften. § 14a Abs. 4 und § 14b Abs. 5 KomZG gelten entsprechend. Dies gilt auch für die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (2) Die vorstehende Satzung für die „Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR“ wird im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Alle nach § 92 Abs. 1 GemO der Anzeigepflicht der KKR gegenüber der Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen, insbesondere Änderungen der Satzung (z.B. des Satzungszwecks) sind vor der Beschlussfassung den zuständigen Organen der einzelnen Träger so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese oder die hinter ihnen stehenden Kommunen ihrer Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde nach § 92 Abs. 1 GemO fristgerecht nachkommen können.
- (4) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass
 - a) die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - b) vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann gegenüber den Trägern der KKR schriftlich geltend gemacht werden.

§ 15

Anstaltslast, Gewährträgerhaftung, Auflösung

- (1) Die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung richten sich nach dem Verhältnis der von jedem Träger der KKR geleisteten Einlage auf das Stammkapital. Nach den entsprechenden Beteiligungsquoten ist ein Ausgleich zwischen den Trägern vorzunehmen.
- (2) Die Anstaltsträger entscheiden über die Auflösung der KKR. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der KKR im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Anstaltsträger im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zurück.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
20.11.2020

1. Gez. Guido Nisius, Bürgermeister Verbandsgemeinde Adenau
2. Gez. Cornelia Weigand, Bürgermeisterin Verbandsgemeinde Altenahr
3. Gez. Daniel Roters, Stellv. Werkleiter Abwasswerk Andernach
4. Gez. Hermann Bohrer, Bürgermeister Verbandsgemeinde Bad Bergzabern
5. Gez. Uwe Bruchhäuser, Bürgermeister Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau
6. Gez. Reiner Schmitz, Beauftragter Verbandsgemeinde Bad Hönningen
7. Gez. Marc Ullrich, Bürgermeister Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
8. Gez. Rouven Hebel, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Baumholder
9. Gez. Michael Kessler, Bürgermeister Stadt Bendorf
10. Gez. Dr. Bernhard Alscher, Bürgermeister Verbandsgemeinde Birkenfeld
11. Gez. Peter Christ, Bürgermeister Gemeinde Böhl-Iggelheim
12. Gez. Johannes Bell, Bürgermeister Verbandsgemeinde Brohlthal
13. Gez. Wolfgang Lambert, Bürgermeister Verbandsgemeinde Cochem
14. Gez. Stefan Veth, Bürgermeister Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim
15. Gez. Eberhard Frankmann, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Edenkoben
16. Gez. Bernd Frey, Bürgermeister Verbandsgemeinde Eisenberg
17. Gez. Marcus Schaile, Bürgermeister Stadt Gernersheim
18. Gez. Michael Cyfka, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Guldenbachtal
19. Gez. Uwe Weber, Bürgermeister Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen
20. Gez. Hedi Braun, Vorstandsvorsteherin Abwasserzweckverband Quodbachgruppe
21. Gez. Hedi Braun, Vorstandsvorsteherin Abwasserzweckverband Hayna-Erlenbach
22. Gez. Hedi Braun, Vorstandsvorsteherin Abwasserzweckverband Rohrbach-Steinweiler
23. Gez. Peter Unkel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein
24. Gez. Friedrich Marx, Bürgermeister Stadt Idar-Oberstein
25. Gez. Karl Dieter Wünstel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Jockgrim
26. Gez. Albert Jung, Bürgermeister Verbandsgemeinde Kaisersesch
27. Gez. Volker Poß, Bürgermeister Verbandsgemeinde Kandel
28. Gez. Thomas Jung, Bürgermeister Verbandsgemeinde Kirner Land
29. Gez. Torsten Blank, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Klingbachgruppe
30. Gez. Roger Schmitt, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan
31. Gez. Peter Labonte, Oberbürgermeister Stadt Lahnstein
32. Gez. Manfred Kirr, Bürgermeister Verbandsgemeinde Lambrecht
33. Gez. Bernhard Eck, Vorstandsvorsitzender Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau
34. Gez. Dr. Peter Degenhardt, Bürgermeister Verbandsgemeinde Landstuhl
35. Gez. Michael Cyfka, Bürgermeister Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg
36. Gez. Frank Rüttger, Bürgermeister Verbandsgemeinde Leiningerland
37. Gez. Andreas Poignée, Bürgermeister Gemeinde Limburgerhof
38. Gez. Frank Leibeck, Bürgermeister Verbandsgemeinde Lingenfeld
39. Gez. Mike Weiland, Bürgermeister Verbandsgemeinde Loreley
40. Gez. Maximilian Mumm, Bürgermeister Verbandsgemeinde Maifeld
41. Gez. Gabriele Flach, Bürgermeisterin Verbandsgemeinde Maikammer
42. Gez. Maximilian Mumm, Vorstandsvorsteher Abwasserverband Mayen-Maifeld
43. Gez. Dirk Meid, Oberbürgermeister Stadt Mayen
44. Gez. Jörg Lempertz, Vorstandsvorsteher Zweckverband Zentralkläranlage Mendig
45. Gez. Michael Reith, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Mittleres Eckbachtal
46. Gez. Roger Schmitt, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Mittleres Glantal
47. Gez. Axel Haas, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal
48. Gez. Klaus Penzer, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Mommenheim
49. Gez. Dietmar Kron, 1. Beigeordneter Verbandsgemeinde Nahe-Glan
50. Gez. Jens Güllering, Bürgermeister Verbandsgemeinde Nastätten
51. Gez. Marc Weigel, Oberbürgermeister Stadt Neustadt
52. Gez. Stefan Herschbach und Klaus Gerhardt, Vorstand und Geschäftsfeldleiter Servicebetrieb Neuwied ÄÖR
53. Gez. Michael Cullmann, Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land
54. Gez. Johannes Bell, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Oberes Nettetal
55. Gez. Volker Mendel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Puderbach
56. Gez. Ralf Hechler, Bürgermeister Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
57. Gez. Hans-Werner Breithausen, Bürgermeister Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach
58. Gez. Uwe Weber, Vorstandsvorsteher Zweckverband Abwasserverband Rhaunen
59. Gez. Maximilian Abstein, Vorstandsvorsteher Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen
60. Gez. Bruno Seibeld, Bürgermeister Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
61. Gez. Wolfgang Denzer, Bürgermeister Verbandsgemeinde Rodalben
62. Gez. Heinz-Martin Schwerbel, Erster Beigeordneter Verbandsgemeinde Rüdesheim
63. Gez. Matthias Schardt, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Rülzheim/Herxheim
64. Gez. Marcus Heintel, Bürgermeister Verbandsgemeinde Traben-Trarbach
65. Gez. Alfred Steimers, Bürgermeister Verbandsgemeinde Ulmen
66. Gez. Andreas Geron, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Untere Ahr
67. Gez. Andreas Müller, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Unteres Glantal
68. Gez. Karl Thorn, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Untere Nahe
69. Gez. Manfred Scherer, Vorstandsvorsteher Abwasserzweckverband Unterer Wiesbach
70. Gez. Alfred Schomisch, Bürgermeister Verbandsgemeinde Vordereifel
71. Gez. Klaus Lütkefedder, Bürgermeister Verbandsgemeinde Wallmerod
72. Gez. Anja Pfeiffer, Bürgermeister Verbandsgemeinde Weilerbach
73. Gez. Thomas Przybylla, Bürgermeister Verbandsgemeinde Weißen-thurm
74. Gez. Rudolf Jacob, Bürgermeister Verbandsgemeinde Winnweiler
75. Gez. Gerd Rocker, Bürgermeister Verbandsgemeinde Wöllstein
76. Gez. Markus Conrad, Bürgermeister Verbandsgemeinde Wörrstadt
77. Gez. Karl-Heinz Simon, Bürgermeister Verbandsgemeinde Zell (Mosel)

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf die Rechtsfolgen dieser Bestimmung hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine. Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

blog.wittich.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

Das neue Jahrbuch ist da! Geschenkidee mit Lerneffekten



„Egal, was man in diesem Buch liest, man lernt immer noch dazu.“ Mit diesem Ausspruch fasste Landrat Guth seine Eindrücke vom druckfrischen Donnersberg-Jahrbuch 2021 zusammen. Am 30. November hat er die Neuerscheinung in kleiner Runde vorgestellt. Sechs Mitstreiter*innen vom Redaktionsteam kamen live zur Präsentation, einer war virtuell zugeschaltet.

Auf 240 Seiten sei es den mitwirkenden Autorinnen und Autoren gelungen, manchen Aspekt aus dem Kreisgeschehen aufzugreifen, der selbst für gut Informierte neu sein dürfte. Eingehend auf die diesjährige Schwerpunktrubrik „Lernen – Leben – Erleben“ zeigte er sich überzeugt, dass man bei der Lektüre zu aktuellen und heimatgeschichtlichen Themen wie auch im Hinblick auf Literaturtipps vielerlei lernen könne. Die historischen Beiträge erachtete der Kreischef als wichtigen Lesestoff und begründete dies mit den Worten: „Man muss die Geschichte kennen um Zukunft zu gestalten.“ Aus den rund 70 Einzelbeiträgen wurden dann einige beispielhaft aufgezählt. Das Redaktionsteam, Designer Uwe Jochim und alle mitwirkenden Autoren*innen seien Garant dafür, dass aus den vielen Themenideen auch im 44. Erscheinungsjahr ein gutes Ganzes geworden sei, wurde bekräftigt.

>>> Die Buchhandlungen im Kreis und der Donnersberg-Touristik-Verband bieten das Jahrbuch für 8 € zum Verkauf an.

Kreis richtet Impfzentrum ein Stadthalle Kibo mit „idealer Logistik“

Das "Impfzentrum Rheinland-Pfalz – Donnersbergkreis", so der offizielle Name, wird zurzeit in der Stadthalle Kirchheimbolanden eingerichtet. Bei einem Ortstermin kamen die Beteiligten zur weiteren Planung zusammen. "Die Stadthalle erfüllt alle Kriterien, die das Land an ein künftiges Impfzentrum stellt", zeigte sich Landrat Rainer Guth zufrieden. Neben einer gewissen Mindestgröße müssen unter anderem ein barrierefreier Zugang und die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gewährleistet sein. Auch der großzügige Parkplatz, die moderne Alarmanlage und der Breitbandanschluss sprechen für diesen Standort.

Für die Bereitstellung der Ärzte und des medizinischen Fachpersonals ist das Land verantwortlich, Aufbau und Betrieb des Impfzentrums fallen in die Zuständigkeit des Kreises. "Mit einer belastbaren Infrastruktur und idealer Logistik können wir unseren Teil zu einem hoffentlich reibungslosen Ablauf des Impfprozesses beitragen", ergänzte der Kreischef. Zunächst will man mit einer Impfstoffstraße beginnen, und zum 15. Dezember sollen die Vorbereitungen abgeschlossen sein.

Wir schaffen es nur gemeinsam!

Deshalb bitte die wichtigen Regeln wie **Abstand**, **Hygiene** und **Alltagsmaske** einhalten. Außerdem regelmäßig lüften, die Corona-App nutzen und persönliche Kontakte einschränken.

Start für Kommunalen Vollzugsdienst Ernennungsurkunden für Neuner-Team



Neun Mitarbeiter*innen der Kreisverwaltung hat Landrat Rainer Guth am 1. Dezember zu Kommunalen Vollzugsbeamtinnen und -beamten bestellt. Das Team, das unter Leitung von Tanja Gaß seine Arbeit aufnimmt, wurde von Stephanie Klein (Hochschule für öffentliche Verwaltung in Mayen) auf die Aufgabe vorbereitet. Beim Überreichen der Bestellungsurkunden dankte Landrat Rainer Guth der Gruppe für die Übernahme der zusätzlichen wichtigen Tätigkeiten. Laut Urkundentext werden den ernannten Personen bestimmte Befugnisse im Verwaltungsdienst übertragen.

Die Gruppe der kommunalen Vollzugsbeamten setzt sich aus Mitarbeiter*innen aus verschiedenen Abteilungen und Tätigkeitsfeldern zusammen. Zu ihren aktuellen Aufgaben werden Einsätze im Zuge der Überwachung und Kontrolle von Corona-Vorschriften zählen. Darüber hinaus wird der kommunale Verwaltungsdienst z. B. beim Vollzug von Unterbringungen nach dem Landesgesetz für psychisch kranke Personen und bei Aufbewahrungskontrollen laut Waffengesetz mitwirken.

Nach einem Einführungslehrgang im Umgang mit technischer Ausrüstung hatte Dozentin Stephanie Klein das Wissen der Teilnehmer*innen in den Studiengebieten „Recht der Gefahrenabwehr“ und „Allgemeines Verwaltungsrecht“ rechtstheoretische Aspekte vertieft. Fürs neue Jahr ist nach Auskunft von Teamleiterin Tanja Gaß ein mehrtägiger praktischer Ausbildungsabschnitt zu Grundsätzen der Einsatztaktik vorgesehen.

Plakette Berufswahlsiegel für Schulen



Zehn Schulen im Landkreis haben kürzlich die Plakette „Freunde des Berufswahlsiegels“ zuerkannt bekommen. „Job Aktiv“-Managerin Gerda Gauer brachte die aus Berlin übersandten Zeichen zum Austausch an den Schulgebäuden persönlich zu den 4 Realschulen+, beiden IGSen, 2 Förderschulen, wie zu Wilhelm-Erb-Gymnasium und Berufsbildender Schule.

NICHTAMTLICHER TEIL

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Notfalldienst

Region Eisenberg - Ramsen - Kerzenheim - Ebertsheim - Steinborn - Steinackersiedlung - Rodenbach - Quirnheim - Lautersheim.

Notdienstzeiten: Mittwoch, von 13.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr, am Wochenende von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr.

Ärztliche Notfalldienstzentrale, Westring 32Tel. 06359/19292
Ärzte-Dienst Rockenhausen zu erfragen über den Anrufbeantworter des Hausarztes.

Tierheim Worms Notfall-Tel.: 0177-9585350 v. 8:00 - 17:15 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Die Dienst habende Praxis wird unter der Telefonnummer 06305/7150414 bekannt gegeben.

Ärztlicher Notfalldienst

Der ärztliche Notfalldienst der niedergelassenen Ärzte im Dienstgebiet für Kirchheimbolanden, Göllheim und Zellertal wird durchgeführt von der Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden, Dannenfesler Straße 36, 67292 Kirchheimbolanden, Tel. 06352/19292.

Die Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden erreichen Sie am Westfalzklinikum Kirchheimbolanden (Wegweiser Notfälle).

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Notfalldienstzentrale Grünstadt erreichen Sie am Kreiskrankenhaus Grünstadt.

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke Göllheim

Bei Störungen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind die Verbandsgemeindewerke außerhalb der üblichen Dienststunden unter folgenden Telefonnummern zu erreichen.

Wasserversorgung: 0173/6767540

Abwasserbeseitigung: 0152/08831030

Die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten innerhalb der Hausinstallation ist vom Hauseigentümer selbst zu veranlassen.

Telefonseelsorge

Ein Beratungsangebot für Menschen in Krisen- und Belastungssituationen

.....Tel.: 0800-1110 111 und 0800-1110 222

Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

Unter www.telefonseelsorge.de Beratung auch im Internet.

Ökumenische Sozialstation Donnersberg-Ost e.V.

(Ambulante Hilfe Zentrum)

Ambulante Alten- und Krankenpflegestation für die Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim und Kirchheimbolanden, 67292 Kirchheimbolanden, Dannenfesler Str. 40 b, Tel.: 06352/705970 jederzeit erreichbar.

Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz

„Haus Vergissmeinnicht“

Bahnhofstraße 14, Kirchheimbolanden

Information und Anmeldung: Ökumenische Sozialstation Donnersberg Ost e.V.Telefon: 06352/705970

Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Ost

Beratung und Hilfe rund um die Themen Alter, Pflege, Gesundheit und Soziales - kostenlos, trägerneutral und vertraulich.

Persönliche Beratung zu Hause oder im Pflegestützpunkt:

Vorstadt 1, 67292 Kirchheimbolanden

Marita Bohn 06352/7190619

Katja Scheid 06352/7190618

Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Donnersbergkreis

Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen.

Ökum. Sozialstation, Dannenfesler Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

Ansprechpartnerin:

Ingrid HorschTel. 06352/7059 714

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Mobile

Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind oder Jugendlichen

.....Tel.: 06131/235531

E-Mail: Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de

VdK-Kreisverband Kirchheimbolanden

Vorstadt 44, 67292 KirchheimbolandenTel. 06352/7505610

..... Fax: 06352/75056129

E-Mail: kv-donnernberg@vdk.de

Internet: www.vdk.de/kv-donnernberg

VdK- Ortsverband Göllheim

Ansprechpartner: Reginald Schirmbrand Tel. 0176/66905383

Betreuungsverein Kirchheimbolanden e.V.

Beratungsstelle (vertraulich u. kostenlos) für ehrenamtliche Betreuer/innen von Menschen mit geistig/psychischen oder altersbedingten Einschränkungen, sowie Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht. Bei Beratungswunsch bitte Termin vereinbaren.

Dannenfesler Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

.....Tel: 06352/67149

E-Mail: info@btvkibo.de, homepage: www.btvkibo.de

Allgemeiner Sozialer Dienst

Die offene Sprechstunde des Allgemeinen Sozialen Dienstes findet jeden Mittwoch von 10:00 - 12:00 Uhr in der Verbandsgemeinde Göllheim, Zimmer 1.8 statt. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

Gemeindegemeinschaft Plus der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Frau Eva Müller

Tel.: 06352 / 710-323

Handy: 0162 / 3341419

Kirchliche Nachrichten

Stadtmission Kirchheimbolanden

Herzliche Einladung zum Gottesdienst am 3. Advent, 13. Dezember, 11:15 Uhr Kirchheimbolanden, Schillerstraße 29.

Wir beachten die Auflagen der aktuellen Corona-Verordnung; deshalb ist eine vorherige Anmeldung erforderlich.

Otto-Erich Juhler, Telefon 06302-6073600 (Email: otto-e.juhler@egvp-falz.de)

Wir freuen uns auf Sie.

Weitere Informationen: www.stadtmission-kirchheimbolanden.de

Dornbusch-Gemeinde Göllheim

Evangelische Freikirche

Gemeinde am Marktplatz 6

67307 Göllheim

Gottesdienst:

Sonntag 10:30 Uhr

Wir richten uns nach den jeweils geltenden Hygienevorschriften.

Wir laden Sie recht herzlich ein und freuen uns auf Ihren Besuch.

Auskunft über:

Karl-Friedrich u. Karin Heinz, Göllheim

Tel. 06351-45514

Mail: dornbusch@dbg-goellheim.de

www.Dornbusch-Gemeinde-Goellheim.de

Prot. Kirchengemeinden Biedesheim und Zellertal

Gottesdienst 3. Advent

Protestantische Kirche in Harxheim

Sonntag, 13. Dezember 2020 um 10:30 Uhr

Protestantische Kirche in Biedesheim

Sonntag, 13. Dezember 2020 um 09:30 Uhr

Kindergottesdienst

Ev. Gemeindehaus in Harxheim

Sonntag, 13. Dezember 2020 um 10:30 Uhr

Kath. Pfarrei Hl. Philipp der Einsiedler

Wir feiern Gottesdienst

Donnerstag, 10. Dezember

Weitersweiler 18:30 Rorateamt nach Meinung

Bubenheim 18:30 Rorateamt nach Meinung

Freitag, 11. Dezember

Göllheim 08:00 Rorateamt nach Meinung

Immesheim 18:30 Rorateamt: Intention für Hans Vollet (Vollet)

Samstag, 12. Dezember

Ottersheim 18:30 Vorabendmesse: Intention für verst. Angehörige der Fam. Müller und Preiß (Baade)

Göllheim 18:30 Vorabendmesse: Intention für Kurt und Gretel Neurohr (Neurohr) [mit kleiner Katechetischen Einheit zum Bußakt]

3. Adventssonntag, 13. Dezember

Weitersweiler 08:30 Amt für die Pfarrei

Zell 10:00 Amt nach Meinung

Göllheim 10:00 Amt: Intention für verst. Eltern Mydla und Stanienda und für Henriette und Kurt Lungwitz

Montag, 14. Dezember

Einselthum 18:30 Rorateamt nach Meinung

Lautersheim 18:30 Rorateamt nach Meinung

Dienstag, 15. Dezember

Dreisen 18:30 Rorateamt: Intention für Rudolf und Elisabetha Kaufhold (Fam. E. Kaufhold)

Mittwoch, 16. Dezember

Rüssingen 08:00 Hl. Messe nach Meinung

Göllheim 10:00 Hl. Messe im Haus Antonius

Biedesheim 18:30 Amt nach Meinung

Für alle Gottesdienste gelten die aktuellen Corona-Hygienevorschriften des Bistums Speyer.

Termine

Montag, 14. Dezember

Lautersheim 17:00 Messdienenstunde in der kath. Kirche in Lautersheim

Kontaktadressen:

Pfarrbüro Hl. Philipp der Einsiedler, Göllheim, Steigstraße 7, 67307 Göllheim, Tel.: 06351/5083

E-Mail: pfarramt.goellheim@bistum-speyer.de

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00 - 16:00 Uhr, Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und: 16:00 - 18:00 Uhr, Mittwoch: 09:00 - 12:00 Uhr, Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr,

Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Sprechstunde Pfarrer Metzinger:

Dienstag und Donnerstag 9 - 11 Uhr

Ottersheim, Hauptstraße 18, 67308 Ottersheim, Tel.: 06355/413

Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 - 11:30 Uhr

Sprechstunde Pfarrer Elsner:

Montag 9 - 11.30 Uhr

Prot. Kirchengemeinden Göllheim, Rüssingen und Ottersheim

Protestantische Kirche Rüssingen:

Der nächste Gottesdienst findet am Freitag, 18.12.2020, 3. Advent, um 18.00 Uhr als Einführungsgottesdienst des neugewählten Presbyteriums in Göllheim in der Kirche statt!

Protestantische Kirche Göllheim:

Sonntag, 13.12.2020

10.00 Uhr - Gottesdienst zum 3. Advent (Pfarrer Peter Rummer)

Kindergottesdienst Göllheim:

Filmaufnahmen zum Krippenstück - Termine nach Absprache (Gudrun Reller und Team)!

Für alle Gottesdienste (auch KiGo) gelten die jeweils aktuellen Corona-Auflagen!

Zur besseren Planung für Göllheim (max. 65 Plätze mit Empore und neuem Hygienekonzept) und in Rüssingen (max. 14 Plätze).

Insbesondere in Göllheim ist ab sofort für die Adventsgottesdienste eine telefonische Voranmeldung (06351/5034) bzw. eine Anmeldung per Email (pfarramt.goellheim@evkirchepfalz.de) nötig.

Nur so können wir Ihnen im Moment sicher sagen, ob Sie im Gottesdienst auch einen Platz bekommen!

Im Gottesdienst gelten folgende verpflichtende Vorgaben:

1. Mundschutzpflicht während des Gottesdienstes (Stoffmasken oder Schal reichen aus! Wer keinen Schutz hat: Mundschutz OP-Masken gibt es auch noch am Kircheneingang!).
2. Gesang in Innenräumen soll möglichst vermieden werden (Ausnahme: wenn 3 Meter Abstand in alle Richtungen). Gemeindegesangsbücher dürfen ausgegeben werden, wenn sie danach für 72 Stunden nicht mehr benutzt werden.
3. Eingang in Göllheim nur über die Marktplatzseite (Abstandsmarkierungen am Boden) - dort ist auch eine Händedesinfektionsstation aufgebaut.
4. Alle Gottesdienstbesucher müssen namentlich mit Adresse und Telefonnummern erfasst werden (wegen möglicher Nachverfolgung

von Infektionsketten!) Diese Listen sind einen Monat aufzuwahren und dann zu vernichten.

5. Ausgang nur über Klostersgassenseite (Abstandsmarkierungen am Boden beachten).
6. Sitzplätze immer im 1,5 m Abstand - auch nach vorne und hinten! Gemeinsame Hausstände einer Familie dürfen aber zusammensitzen.

Hinweise:

Trauerfeiern auf dem Friedhof dürfen nun wieder nur im begrenzten Familienkreis durchgeführt werden.

Konfirmandenkurs: Gruppe I am Dienstag, 15.12.2020, um 17.00 Uhr im Prot Gemeindehaus oder in der Prot. Kirche in Göllheim und Gruppe II am Samstag, 12.12.2020, um 10.00 Uhr in Rüssingen im Kirchenraum (aktuelle Corona-Regeln beachten!).

Präparandenkurse: Gruppe I am Dienstag, 8.12.2020, und Gruppe II am Donnerstag, 10.12.20, jeweils um 17.00 Uhr - beide Gruppen im Prot Gemeindehaus in Göllheim.

Gruppe III am Samstag, 23.01.2021, 10.00 bis 13.00 Uhr - eigentlich im Kirchenraum in Rüssingen - aber bitte die aktuelle Corona-Regeln beachten!

Am Donnerstag, 10.12.2020, bleibt das Pfarramt ganztätig **geschlossen** - wir bitten um Ihr Verständnis!

Geburtstagsbesuche finden zurzeit nur als kurze „Haustürbesuche“ statt. Wir bitten um Verständnis!

Ev. Krankenpflegeverein: Telefonische Auskünfte zum Krankenpflegeverein über Herrn Jürgen Jooß, Tel.: 06351/42848 oder Frau Marianne Ruhl, Tel.: 06351/6387.

Aus Vereinen und Verbänden

Dreisen

SSV Dreisen 1946 e.V.

Absage Tannenbaumverkauf des SSV Dreisen am Samstag, den 12.12.2020 !!!

Hallo,

wegen der Corona-Pandemie fällt der diesjährige Tannenbaumverkauf des SSV aus.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Heppes, 1. Vorsitzender

SSV Dreisen

Einselthum

Ein Weihnachtsbaum mit besonderem Glanz



Weihnachtsbaum-Aktion der Kita Frechdachs in Einselthum

Die Adventszeit hat begonnen und immer noch sehen wir uns, aufgrund der aktuellen Situation, mit vielen Einschränkungen konfrontiert. So können auch weiterhin einige Aktionen, auf die wir uns sonst so sehr in der Weihnachtszeit freuen, nicht oder nur eingeschränkt stattfinden.

Dies betrifft nun auch das Schmücken des großen Weihnachtsbaumes der Gemeinde vor dem Bürgerhaus in Einselthum.

Wir alle freuen uns immer sehr auf dieses vorweihnachtliche Ereignis und normaler Weise schmücken die Kinder der Kita Frechdachs den Baum gemeinsam mit ihren Eltern, Geschwistern und den Erzieherinnen der Kita.

In diesem Jahr musste diese Schmück-Aktion leider ohne Eltern und Geschwister stattfinden, dafür aber mit einem ganz besonderen Baumschmück. Dieser soll unsere Hoffnung und Zuversicht auf ein absehbares und hoffentlich baldiges Ende der Corona-Situation zum Ausdruck bringen.

Alle Kinder der Kita haben mit ihren Familien zu Hause kunterbunte Regenbögen angemalt und gestaltet, die nun den großen Baum vor dem Bürgerhaus schmücken.

Genießen Sie im Vorbeifahren oder Vorbeilaufen diesen schönen Anblick und nehmen sie ein klein wenig der Hoffnung und Zuversicht einfach in Gedanken mit nach Hause.

Ihr Kita Frechdachs-Team

Göllheim

Evangelischer Krankenpflegeverein Göllheim

Der evangelische Krankenpflegeverein e.V. wünscht allen Mitgliedern einen besinnlichen Advent sowie frohe Weihnachten !

Leider war es in diesem Jahr aus bekannten Gründen nicht möglich, die Jahreshauptversammlung, verbunden mit einem aktuellen Vortrag über Pflege und Beantwortung von Fragen hierzu auszurichten. Auch auf das anschließende gemütliche Beisammensein mussten wir verzichten.

Wir schauen aber alle mit Hoffnung und Zuversicht in das neue Jahr. Möge Gottes Segen mit uns sein und unsere Gesundheit erhalten oder Genesung schenken.

Marianne Ruhl (1. Vorsitzende) sowie der Gesamtvorstand

(Der ev. Krankenpflegeverein Göllheim – auch zuständig für die Gemeinden Biedesheim, Lautersheim und Rüssingen - unterstützt mit seinen Beiträgen die ökumenische Sozialstation. Mitglieder haben im Gegenzug dann dort einen Kostenvorteil. Er steht bei Pflegefragen zur Verfügung - Ansprechpartner: siehe „kirchl. Nachrichten“.)

Handball-Förderverein Göllheim e.V.

Absage der Mitgliederversammlung

Aufgrund der Verlängerung der „Corona-Schutzmaßnahmen“ und der damit verbundenen weiteren Einschränkungen, sagen wir hiermit unsere für Mittwoch, 9. Dezember 2020, einberufene Mitgliederversammlung ab. Wir werden die weitere Entwicklung beobachten und zu gegebener Zeit einen neuen Termin bestimmen.

Der Vorstand - Handball-Förderverein Göllheim e.V.

Lesetipp der Gemeindebücherei Göllheim

„Wie der kleine Fuchs das Christkind sucht“

von Ulrike Motschiunig

Am 1. Dezember wird das erste Türchen am Adventskalender geöffnet. Voller Spannung und Vorfreude warten die Kinder auf das Christkind. Aber kommt es auch zu den Tieren in den Wald? Gesehen hat es noch kein Tier.

Der kleine Fuchs streift neugierig durch den weiß gewordenen, glitzernden und geheimnisvollen Wald und beobachtet zwei Kinder. Diese sind sehr aufgeregt, weil in zwei Tagen das Christkind kommt. Von dem Christkind hat der Fuchs noch nie etwas gehört. Seine Mutter erzählt ihm, dass die Menschen sich über das Kommen des Christkinds sehr freuen und das Weihnachtsfest feiern. Frau Eule behauptet, es bringt Frieden, Frau Elster hat funkelnde Bänder und glitzerndes Papier gesehen. Aber das Christkind selbst hat noch keiner gesehen. Nur das Reh hat einmal das leise, helle Läuten seines Glöckchens gehört.

Heimlich schleicht der kleine Fuchs nachts aus seinem Bau und malt schöne Zeichen in den Schnee und hofft, mit diesen das Christkind in den Wald zu locken. Ob ihm das wohl gelingt?

Momentan ist die Gemeindebücherei Göllheim dienstags von 17:00 - 19:00 Uhr, freitags von 15:00 - 17:00 Uhr, samstags von 9:00 - 11:00 Uhr und ab Januar 2021 donnerstags von 18:30 - 20:30 Uhr geöffnet. Ab 23. Dezember 2020 bis 4. Januar 2021 ist die Gemeindebücherei Göllheim geschlossen.

Im Online-Katalog findusgoellheim.de kann der Bestand der Gemeindebücherei online durchgesehen werden. Immer geöffnet hat die Onleihe Rheinland-Pfalz (im Netz: onleihe-rpl.de). DUDEN Basiswissen Schule und DUDEN-Paket Sprachwissen können (im Netz: munzinger.de) ebenfalls rund um die Uhr genutzt werden.

Weihnachtsgruß Ortsbürgermeister Dieter Hartmüller



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, wir alle freuen uns auf Weihnachten, auf die Bescherung am Heiligen Abend, funkelnde Kerzen und schöne Feiern in besinnlicher Atmosphäre. Unsere Gemeinde hat sich für die weihnachtliche Zeit herausgeputzt und viele Bürger haben ihre Fenster festlich geschmückt.

So erfahren wir in einer schwierigen Zeit einiges an weihnachtlicher Stimmung. Seit über 9 Monaten wird unser tägliches Leben durch das Coronavirus beherrscht. Es vergeht kein Tag, an dem uns die Medien nicht auf die Schrecken dieses Virus aufmerksam machen. Die derzeitige Situation ist ernst, die hohen Zahlen an Neuinfektionen zeigen, wie aggressiv das Virus Covid 19 weiterhin ist. Die jetzige Situation braucht einen besonderen gesellschaftlichen Zusammenhalt, zu dem ich Sie alle aufrufen möchte. Halten Sie sich alle an die angeordneten Einschränkungen, gehen Sie mit gutem Beispiel voran, denn diese sind alternativlos.

Dankbar bin ich all denen, die sich gerade in einer solchen schwierigen Zeit für ihre Mitmenschen engagieren. Es waren viele Mitbürger, die bereit waren, ältere und hilfsbedürftige Menschen zu unterstützen. Spenden und ehrenamtliche Aufgaben konnten wir auch im vergangenen Jahr vielfach registrieren. Erwähnen möchte ich hier die kostenlose Erneuerung der Türen an unserem Gaulsstell. Danken will ich auch den vielen Ehrenamtlichen in den Vereinen, die in dieser schwierigen Situation versuchten, ihre Mitglieder zu aktivieren. Sie alle helfen mit, dass es sich in unserer Gemeinde gut leben lässt. Gerade Sie fragen nicht, was kannst du Gemeinde für uns tun, sondern sie helfen und packen mit an. Nutzen wir die bevorstehenden Feiertage, um ein wenig inne zu halten und uns die Weihnachtsbotschaft anzuhören. Denn hier geht es um Frieden. Frieden in unserer Gesellschaft und in der Welt, Frieden im Großen wie im Kleinen, im privaten und öffentlichen Leben. Vielleicht gibt es gerade in dieser schwierigen Zeit die Chance, sich an all die Werte von Weihnachten zu erinnern.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien auch im Namen der Beigeordneten und Ratsmitglieder eine besinnliche Weihnachtszeit und für 2021 alles Gute. Bleiben Sie gesund, halten Sie Abstand, beachten Sie die Hygienevorschriften und tragen Sie ihre Alltagsmasken, mit der Hoffnung, dass wir in einem Jahr auf all dies verzichten können.

Ihr Ortsbürgermeister

Dieter Hartmüller

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...
Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de

Lautersheim

Seniorenweihnachtsfeier to go

Liebe Lautersheimerinnen und Lautersheimer, am dritten Adventssonntag findet normalerweise die Seniorenweihnachtsfeier in unserer Gemeindehalle statt. Neben musikalischen und tänzerischen Darbietungen unserer Kita und der Tanzmäuse haben Kaffee und selbstgebackene Torten und Kuchen unserer Landfrauen in gemütlicher Atmosphäre die Senioren stets erfreut.

Leider können wir in diesem Jahr auch diese liebgewonnene Veranstaltung nicht durchführen. Ein kleines Trostpflaster haben wir jedoch. Statt Kuchen haben die Landfrauen dieses Jahr Weinachtsplätzchen gebacken und in Tüten portioniert. Die „Raupen“ und „Schmetterlinge“ unserer Kita haben gemeinsam mit den Erzieherinnen etwas für die Senioren gebastelt und auch die Ortsgemeinde steuert ein kleines Präsent bei.

Am kommenden Samstag, den 12.12. stellen Mitglieder des Gemeinderats zwischen 10:00 und 12:00 Uhr die Weihnachtspäckchen an den Haustüren der Senioren ab. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir aus Vorsicht und zu Ihrem Schutz diese kontaktarme Form der Übergabe wählen.

Kita, Landfrauen und Ortsgemeinde hoffen, Ihnen zumindest eine kleine Freude zum 3. Advent zu bereiten.

Besinnliche Grüße

Thomas Mattern, Ortsbürgermeister

Rüssingen

Weihnachtsbaumverkauf in Rüssingen

Trotz der Covid-19 Pandemie veranstaltet der Rischinger Narre-Gaul e.V. am 12.12.2020, ab 10.11 Uhr, seinen jährlichen Baumverkauf. In diesem Jahr findet es im Anwesen Bregulla, Hauptstr. 59, statt. Bitte beachten Sie: Es besteht Maskenpflicht! Um den Abstand untereinander zu gewährleisten, wird der Zugang im Anwesen entsprechend reguliert. Bitte auch während der Wartezeit vor dem Hof den Abstand von mindestens 1,5 Metern einhalten. Wie jedes Jahr bieten wir wieder einen Lieferservice an. Der Rischinger Narre-Gaul e.V. freut sich auf Ihr Kommen!

Zellertal

Kita Zellertal: Grippenspiel auf dem Spielplatz in der Kurpfalzstraße

Das Außengelände der Kita Zellertal dient nach Beendigung des täglichen Kitabetriebs und am Wochenende zusätzlich als Spielplatz im Ortsteil Harxheim. Auf dem Weg zum Weihnachtsfest 2020 hat das Team der Kita Zellertal für die Kitakinder als auch die anderen Spielplatznutzer in der Gemeinde nicht nur den Tannenbaum geschmückt, sondern in diesem Jahr auch eine eigene Grippe gebaut.

Damit bietet der Spielplatz in der Kurpfalzstraße neben einer Vielzahl von Spielgeräten eine weitere Ablenkung und Anlaufstelle für die Jüngsten in der Gemeinde.

Natürlich sind bei der Nutzung des Spielplatzes auch die aktuell geltenden CORONA-Regeln zu beachten.



Politische Parteien und Wählergemeinschaften

Sprechstunde mit Landtagskandidatin Lisett Stuppy

Die Direktkandidatin von Bündnis 90/ Die Grünen für die Landtagswahl, Lisett Stuppy aus Rüssingen, bietet allen Bürgerinnen und Bürgern an, mit ihr über politische Themen ins Gespräch zu kommen. Ideen, Vorschläge und Anregungen für die zukünftige Landespolitik sind erwünscht.

So funktioniert es: Eine Mail ab sofort bis Samstag, 12. Dezember an lisett.stuppy@gruene-rlp.de schicken, kurz das gewünschte Thema

nennen und die Telefonnummer angeben. Am Dienstag, 15. Dezember werden Sie dann zwischen 18 Uhr und 19 Uhr von Lisett Stuppy angerufen. Weitere Sprechstunden sind geplant.

Richtlinien

für redaktionelle Veröffentlichungen von politischen Parteien und politischen Gruppierungen

Wir bitten die Einsender von Artikeln politischer Parteien und Gruppierungen, die folgenden Richtlinien bei der Einreichung von Texten für den redaktionellen Teil zu beachten:

Veröffentlichungen politischer Parteien sowie deren Untergruppen müssen auf die Ankündigungen von Versammlungen und Berichte von Versammlungen begrenzt bleiben. Bei Berichten von Versammlungen, Referaten etc. ist darauf zu achten, dass z.B. der Referent und das Thema genannt werden dürfen, nähere parteipolitische Aussagen müssen jedoch entfallen. **Eine Vorstellung und Bewerbung eines Kandidaten mit dessen politischen Zielen und persönlichem Lebenslauf ist nicht möglich.** Ebenfalls nicht veröffentlicht werden:

- abwertende Äußerungen über Handlungsweisen, Vorstellungen und Entscheidungen anderer politischer Parteien oder Wählergruppen
- Angriffe bzw. abwertende Äußerungen zu Personen bzw. Amts- und Mandatsträgern
- Diffamierungen oder Beleidigungen
- Stellungnahme zu politischen Tagesthemen (Bundes- oder Landespolitik) bleiben ebenso wie Leserbriefe, leserbriefähnliche Einsendungen sowie Meinungsäußerungen unberücksichtigt.

Wahlaussagen zu Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen dürfen nur als kostenpflichtige Anzeige veröffentlicht werden.

Der Charakter der Wochenzeitungen als sachliche und auf kommunale Ebene abgestellte Informationsquelle muss neutral und parteipolitisch ungebunden bleiben.

6 Wochen vor den jeweiligen Wahlterminen werden nur Terminankündigungen abgedruckt.

Der Verlag behält sich vor, Texte die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ohne weitere Benachrichtigung nach eigenem Ermessen zu verändern, zu kürzen oder ganz entfallen zu lassen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Informationen außerhalb



Zoom Online-Training des SV Börstadt

Mitmachen kann jeder! Alle Vereinsmitglieder, egal aus welcher Abteilung sind herzlich Willkommen und auch Nicht-Mitglieder können einen Monat kostenlos mittrainieren!

Datum	Uhrzeit	Programm	Level
Mo, 7.12.20	19:30-20:15	Mobility mit Sabrina	mäßig
Mi, 09.12.20	20:00-21:00	Funktionelles Training mit Christian	intensiv
Fr, 11.12.20	16:00-16:45	Spiel- & Turnstunde mit Pauline	für Kinder
	17:00-17:45	Beweglichkeit für Groß und Klein mit Michelle	für Kinder /mäßig
Mo, 14.12.20	19:30-20:00	Starke Körpermitte – Bauchmuskeltraining mit Sina	mäßig
Mi, 16.12.20	20:00-21:00	Funktionelles Training mit Christian	intensiv
Fr, 18.12.20	16:00-16:45	Power-Workout für Kids mit Sarah	für Kinder
	17:00-17:45	Mobility mit Sabrina	mäßig
Mo, 21.12.20	19:30-20:15	Rückenfit mit Sina	mäßig
Mi, 23.12.20	20:00-21:00	Funktionelles Training mit Christian	intensiv

Weitere Infos sowie den Link zu den Meetings gibts auf unserer Homepage

Eisenberg aktuell

Bergmannsverein Glück Auf 1966 Oberes Eistal e. V.

Liebe Mitglieder des Bergmannsverein Glück Auf 1966 Oberes Eistal e.V., durch die Corona Pandemie mussten wir alle unsere Veranstaltungen im Jahr 2020 absagen, da die Mehrzahl unserer Mitglieder der Risikogruppe angehören.

Ebenso musste die bereits im Frühjahr angesetzte Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen der Vorstandschaft ins kommende Jahr verschoben werden. Bis dahin bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Momentan ist nicht absehbar, wie sich die Situation im Jahr 2021 entwickelt. Wir hoffen, hier das Beste.

Nun wünschen wir Euch und Euren Familien eine frohe Weihnachtszeit und ein glücklichen und gesunden Start in das neue Jahr 2021.
Glück Auf!

Die Vorstandschaft

Verlagsmitteilungen

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Sie freundlichst bitten, unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos.

Bitte melden Sie sich hierzu auf meinwittich.de an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Redaktionsschlussvorverlegungen

KW 51 Vorweihnachtswoche

auf Freitag, 11.12.2020

KW 52 Weihnachtswoche

auf Donnerstag, 17.12.2020

KW 53 Silvester

keine Erscheinung

9.00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

Hinweis zu Textveröffentlichungen während der Corona-Pandemie

An alle Einsender von Artikeln!

Aufgrund der immer noch akuten Lage, bitten wir Sie eindringlich den Umfang Ihrer Textbeiträge auf das Nötigste zu beschränken und auf umfangreiche Berichterstattungen zu verzichten. Wir geben unser Bestes das Erscheinen aller Amts- und Mitteilungsblätter auch weiterhin sicherzustellen und zählen hierbei auf Ihre Mithilfe!

Wir bitten um Verständnis, sollten Texte nicht in dem eingesandten Umfang veröffentlicht werden. Sobald es hierbei Lockerungen gibt, werden wir Sie schnellstmöglich informieren!

Blieben Sie gesund!

Redaktion, LINUS WITTICH Medien KG

FÜR EINEN ABSCHIED IN WÜRDE

BESTATTUNGSHAUS



FREI

Sembach: (06303) 92 45 49

Eisenberg: (06351) 98 94 280

Mobil 0176 - 44 56 00 90



Wilfried Frei
Das mobile
Bestattungshaus

mail: info@bestattungshaus-frei.de
Internet: www.bestattungshaus-frei.de

Preiserhöhung bei Ihrer
Kfz-Versicherung?

**Jetzt noch wechseln
und sparen!**



Hat Ihre Versicherung den Beitrag erhöht? Dann können Sie Ihre Autoversicherung noch bis zu einem Monat nach Erhalt der Rechnung kündigen.

Wechseln Sie am besten zur HUK-COBURG.

Es lohnt sich für Sie:

- ✓ Niedrige Beiträge
- ✓ Top-Schadenservice
- ✓ Beratung in Ihrer Nähe
- ✓ Mit dem Telematik-Tarif* 10 % Start-Bonus garantiert – und bis zu 30 % Folge-Bonus möglich

Wir freuen uns auf Sie.

* Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrem Berater und unter HUK.de/telematikplus

Vertrauensmann

Dirk Drexler-Erlenbach

Telefon 06351 9998181

Telefax 0800 2875324079

dirk.drexler-erlenbach@HUKvm.de

Mainzer Str. 8 A

67307 Göllheim

www.HUK.de/vm/dirk.drexler-erlenbach

Termin nach Vereinbarung



HUK-COBURG

Aus Tradition günstig

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de**

GOELLHEIM

REISE-
PORTAL



Ich berate Sie gerne

Nicola Bidinger

Ihre Ansprechpartnerin

Tel. 06502 9147 - 151

n.bidinger@wittich-foehren.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Garten- & Landschaftsbau Fa. Leonard, Kerzenheim
 führt aus: Pflasterarbeiten und Gartengestaltung z.B. Teiche an-
 legen, Bäume zurückschneiden + fällen, Zäune einsetzen, Holz-
 terrasse entfernen, PVC-Terrasse einbauen, kostenlose Beratung,
 inkl. Abfuhr **Tel.: 0 63 51 / 1 44 18 07 oder 01 76 / 72 18 83 72**

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen
 und gestalten:

anzeigen.wittich.de



Auf die hohe Kante legen ist einfach.



ps-sparen.de

Wenn Sie Monat für Monat 4,- Euro pro
 PS-Los zurücklegen und zusätzlich tolle
 Chancen auf attraktive Gewinne im
 Gesamtwert von ca. 900.000 Euro haben.

Sparen, gewinnen, Gutes tun –
 Ein Los für alles!

PS – die Lotterie der Sparkasse.



Die Teilnahme ist ab 18 Jahren möglich. Spielen kann süchtig machen. Informationen zur Spielsucht, Prävention und Behandlung erhalten Sie unter www.bzga.de und bei jeder Sparkasse. Gewinnchance: Mindestgewinn 1:10 · Hauptgewinn 1:1,9 Mio.

Anzeigenannahme: **06502 9147-0**

Mein Traumurlaub

an der
**Mecklenburgischen
 Seenplatte**



17213 Malchow/OT Lenz



039932 825201

Ferienhäuser & Ferienwohnungen

FERIENPARK LENZ

Entspannung pur ...



Foto: booturlaub.de

WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE



Reiner Meusch,
Gründer der
Stiftung FLY & HELP

pro Person ab
€50.-

Hubschrauber-Rundflug

Erleben Sie Ihre Heimat von oben für einen guten Zweck! Helfen Sie mit!

Abflugorte und Termine 2021

Datum	Tag	Flugplatz
15.05.21	Sa	Mainz
30.05.21	So	Mannheim-Worms
03.09.21	Fr	Speyer

Veranstalter: Prime Promotion GmbH, Änderungen vorbehalten

Der Hubschrauber – kein anderes Fluggerät weckt so viel Leidenschaft und Faszination in Menschen. Kaufen Sie einen Gutschein für einen Mitflug im Hubschrauber und tun Sie damit auch noch Gutes. Denn 20% des Flugpreises werden für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern an die Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP gespendet.

Ob als besonderes Geschenk für einen lieben Menschen oder einfach aus Spaß und Begeisterung am Fliegen: Diese einzigartigen Momente und Bilder werden Sie so schnell nicht vergessen!

Sie haben die Wahl zwischen 10 Minuten (€ 50.- p.P.) und 20 Minuten (€ 100.- p.P.) Flugzeit und **NEU** 45 Minuten (€ 200.- p.P.) Flugzeit.

Ideal als Geschenk!

Gutschein
für einen
Hubschrauber-Rundflug

Ideal als Geschenk!
Bestellen Sie jetzt!

Buchungscode: LW2

www.hubschraubertag.de oder unter Telefon: 0 26 88 / 98 90 12

Unter dieser Rufnummer sind wir Montag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr für Sie erreichbar.

Die Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP:

Mit dem Kauf eines Gutscheins schenken Sie Kindern eine Zukunft. Es fließen – je nach Gutscheinwert – 10 €, 20 € bzw. 40 € in die Bildungsprojekte der Reiner Meusch Stiftung FLY & HELP. Die Spenden werden 1:1 ohne Abzug von Verwaltungskosten für den Bau von Schulen in Entwicklungsländern eingesetzt. Erfahren Sie mehr über FLY & HELP unter www.fly-and-help.de.

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine. Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

blog.wittich.de

Mund- und Nasenmasken bedruckt und unbedruckt



Papiermaske

Schützen Sie Kunden und Mitarbeiter und bestellen Sie Masken mit Ihrem Logo

- ✓ Logo senden
- ✓ Korrekturabzug erhalten
- ✓ Masken verteilen

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88 🌐 www.LW-flyerdruck.de

Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/96 62-0
Fax 07443/96 62 60

5% Rabatt

auf unsere Gutscheine bis 20. Dezember 2020

Das Weihnachtsgeschenk das ankommt...

Machen Sie Ihren Lieben eine Freude und verschenken Sie Zeit um sich in reiner würziger Schwarzwaldluft verwöhnen zu lassen.

P.S. Wir haben für Familienbesuche vom 23. bis 27. Dezember 2020 geöffnet!

Übernachtung mit Frühstück ab € 56.-

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.hotel-breitenbacher-hof.de oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten)

Deutsches Forst-Service-Zertifikat

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten
(auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73 / 3 41 45 50 oder 01 57 / 30 09 53 79 Fa. Afrim Bytyqi

Schnelles Internet

mit Inexio bis 100 Mbit/s. Keine Anschlussgebühr.
Sonderangebot mehr Gratismonate nur bis 31.12.20

Gerhard Stelzer ☎ 07641-9543600

www.gstelzer.de. Einfach anrufen oder DSL@gstelzer.de

SPEDITION + CONTAINERDIENST

STEUERWALD GmbH

67304 Eisenberg Siemensstr. 10

Tel. 06351 8550 • Fax 43619

// Abfluss verstopft?
Wir helfen!



- Abflussreinigung
- Kanal- und Rohrreinigung
- Öl-/Fettabscheiderreinigung
- TV-Kanal-Untersuchung

Notdienst
0631 351510

www.jakob-becker.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Anzeigenschlussvorverlegung!

für private und gewerbliche Anzeigen

51/2020 Vorweihnachtswoche
auf Freitag, 11. Dezember 2020, 16.00 Uhr vorgezogen.

52/2020 Weihnachtswoche
auf Donnerstag, 17. Dezember 2020, 16.00 Uhr vorgezogen.

53/2020 Woche nach Weihnachten
keine Erscheinung

Wir danken für Ihr Verständnis und bitten um Beachtung, da zu spät eingesandte Aufträge nicht mehr berücksichtigt werden können!



Ihr Team der
LINUS WITTICH Medien KG,
Standort Föhren.

Container von 5 - 30 m³

für Bauschutt, Grünabfälle, Haushaltsauflösungen & vieles andere

Durchführung von Hausentrümpelungen



Kreuzwiese 3 | 67806 Rockenhausen
Tel. 06361 1313 | info@umwelttechnik-schueckler.de
www.umwelttechnik-schueckler.de

JOBS
IN IHRER REGION



Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

Freundliche Mitarbeiterin
für Postdienstleistungen

auf 450-€-Basis für Eisenberg ab sofort gesucht.

Bewerbungen an:

POSTAGENTUR LÖWEL

Kerzenheimer Str. 1
67304 Eisenberg

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage
Stiftung Baukultur Rheinland-Pfalz.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

Hettenleidelheim

ca. 70 m² Wfl., 2 Zimmer + Ankleide, Küche
(EBK vorhanden), Bad, zusätzlich WC,
Abstellraum, Balkon, Diele, Kellerraum, Garage,
KM 510,- €, NK 170,- €, ab 01.01.2021 zu vermieten.
Tel.: 06351 / 5045

Suche Ackerland/Grünland zu kaufen

bevorzugt im Landkreis Kirchheimbolanden,
Frankenthal und Gebiet VG Grünstadt.
Seriöse Abwicklung.

Angebote bitte an:
gutmöglich@t-online.de
oder Tel. 015206369509

Gartenpflege + mehr: Firma Magbau, Göllheim
 Bäume fällen, Heckenschnitt, Rasenpflege, Pflasterarbeiten, Zaunarbeiten, Gartenmauern und Fliesen legen, Baggararbeiten, Abrissarbeiten mit kostenloser Entsorgung, ...
Tel. 0 63 51 / 999 70 55 oder 0152 / 55 47 39 26



www.wittich.de

Taxi Würtz GmbH
 Adolf-von-Nassau-Str.21
 67304 Kerzenheim
06351 - 935 99 71
 Fahrten *alle Kassen* zum Arzt, Krankenhaus, Reha, Chemo, Bestrahlung, Dialyse, auch mit Rollstuhl und *Neu:* Trageliege / Tragestuhl / Treppensteiger

EasyTravel24 **Gutscheine im Reisebüro!**
06351 - 14 63 798
 TOP-Angebote, Pauschalreisen, Kreuzfahrten, Spezialreisen, Hotel, Flug, Mietwagen, Ferienhäuser
 Philipp-Mayer-Str. 7, Eisenberg

GUNTHER DECH

BAU GmbH
 Pfaffenhecke 1 Ramsen
 Telefon 06351 5045
 E-Mail: mail@dech-bau.de
 www.dech-bau.de

- Passivhausbau
- Ein-/Mehrfamilienhäuser
- Industrie- und Gewerbebau
- Altbau-/ Betonsanierung
- Umbaumaßnahmen
- sämtliche Maurerarbeiten
- Kellertrockenlegung
- Barrierefreies Bauen



Gala-Bau Löffel
 Am Riedweg 9, 67822 Niederhausen
 • Gartengestaltung/-pflege • Obstbaum- und Strauchenschnitt • Wurzelsanierung/Wurzelfräsen • Baumfällungen/Gutachten
 Telefon u. Fax 06362-3274 oder 0175-1626190

Ihr Spezialist für Grabaufösungen
 Einzelgräber und Doppelgräber inkl. Entsorgung!!!
Tel.: 0151 - 22 64 56 90 Fay

Sven Schuff **FINANZ BROKERSERVICE**
 Bankfachwirt (IHK)
 Finanzierungsexperte für Immobilienbesitzer:
 • Baufinanzierungen mit Nebenkosten
 • Umschuldung mit negativer Schufa
 • Abwendung der Zwangsversteigerung
 Tel. 0631-205-78360
 Unionstraße 1
 67657 Kaiserslautern
 www.cs-finanz-brokerservice.de

BIEDERT

BAUGESCHÄFT
 Ausführung aller Neubau-, Maurer-, Verputz-, Renovierungs- und Pflasterarbeiten.
 Bahnhofstr. 61 · 67590 Monsheim
Tel.: 0 62 43 / 90 53 84
 Fax 0 62 43 / 90 06 89

**Total-Ausverkauf in Winnweiler:
 Alles für 1/2 bis 1/4 des Werts!**



Wir schließen – das ist IHRE Chance:

Donnerstag, 10. Dezember 10-18 Uhr	Freitag, 11. Dezember 10-18 Uhr	Samstag, 12. Dezember 10-18 Uhr	Sonntag,* 13. Dezember 11-17 Uhr	Montag, 14. Dezember 10-18 Uhr
---	--	--	---	---

und noch bis 31. Dezember 2020; *sonntags Umschau ohne Beratung und Verkauf

Seit mehr als 30 Jahren in der Pfalz!

M KUNST & TEPPICH MEHRDAD


Winnweiler • Alsenzstraße 4 (Nähe B48) • Tel. 06302/9833020

